

## LEW Übergangsversorgung- Preisblatt

Übergangsversorgung nach § 38a EnWG für Letztverbraucher in der Mittelspannung sowie in der Umspannung zur Mittelspannung durch die Lechwerke AG (LEW)

gültig ab 01.01.2026

Stromlieferung im Rahmen der Übergangsversorgung für alle Letztverbraucher (im Sinne von § 3 Nr. 25 EnWG) in der Mittelspannung sowie in der Umspannung zur Mittelspannung erfolgt auf Grundlage von § 38a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und zu den nachfolgend genannten Preisen. Dieses Preisblatt gilt für die Belieferung von Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung (RLM-Messung bzw. Registrierende Leistungsmessung). LEW kann unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen die Allgemeinen Preise der Übergangsversorgung jeweils zum ersten und zum 15. Tag eines Kalendermonats neu ermitteln und ohne Einhaltung einer Frist anpassen. Die Änderung wird nach Veröffentlichung auf der Internetseite wirksam. Alle Bruttopreise verstehen sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Diese sind aus den Nettopreisen errechnet und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. Zusätzlich zu den Verbrauchspreisen werden der Grundpreis und, sofern der Kunde keinen separaten Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt, der Messstellenbetrieb verrechnet. Die Preise gelten je Messeinrichtung / Messsystem (Zähler).

Allgemeine Preise der Übergangsversorgung:

### 1. Stromlieferung

#### Arbeitspreis

Der Arbeitspreis für die bezogene elektrische Wirkarbeit beträgt:  $(AP_{\text{Spot}} + 2,165) \times (1 + 0,10)$  Cent/kWh

Die Preisberechnung für den Arbeitspreis erfolgt gemäß der oben festgelegten Formel. Diese umfasst die Kosten für die kurzfristige Beschaffung der erforderlichen Energiemenge über Börsenprodukte, die Beschaffungsnebenkosten sowie einen prozentualen Aufschlag. Einschränkend gilt: Sofern sich aus der Arbeitspreisformel ein negativer Wert ergibt, so wird dieser auf null gesetzt.

**AP<sub>Spot</sub>:** Mengengewichteter Durchschnittspreis aus den einzelnen EPEX-Preisen auf Basis der in dem Abrechnungszeitraum bezogenen elektrischen Wirkarbeit.

**EPEX-Preis:** Veröffentlichte Viertelstundenpreise der täglichen Auktion der EPEX Spot SE für die Lieferung elektrischer Energie in der Marktzone Deutschland (Day-Ahead-Auktion). Die bei Vertragsabschluss gültige Internetadresse der EPEX lautet: <http://www.epexspot.com/de>. Die Preise sind aktuell unter „MARKET DATA“, „Market Results“ mit den Filtern „Auction“, „Day-Ahead“, „SDAC“, „DE-LU“ ersichtlich

#### Grundpreis

Der Grundpreis beträgt: 200,00 Euro/Monat

Eine zeitanteilige Berechnung des monatlichen Grundpreises erfolgt nicht. Der vereinbarte Grundpreis ist für jeden begonnenen Kalendermonat in voller Höhe zu entrichten, unabhängig von der Anzahl der Belieferungstage.

#### **Hinweis gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) § 41a Abs. 2:**

LEW weist ausdrücklich darauf hin, dass die Besonderheit dieses Produkts in der Preisberechnung des Arbeitspreises nach Spotmarktpreisen liegt. Diese Art der Preisberechnung kann Chancen aber auch Risiken bergen. Der Kunde kann von sinkenden Börsenpreisen unmittelbar profitieren, trägt aber auch unmittelbar das Risiko bei steigenden Börsenpreisen. Da die gesamte bezogene Wirkarbeit nach Spotmarktpreisen abgerechnet wird, ist die Planungssicherheit des Kunden in Bezug auf den tatsächlich zu bezahlenden Preis gering. Der abzurechnende Arbeitspreis steht immer erst jeweils am Monatsende fest und unterliegt größeren oder kleineren Schwankungen.

Wir empfehlen Ihnen daher, dass Sie zeitnah einen für Sie zugeschnittenen und längerfristigen Stromliefervertrag mit einem Lieferanten abschließen. Bitte beachten Sie zudem, dass die Übergangsversorgung grundsätzlich nur eine Übergangslösung zur Stromlieferung darstellt.

## Netznutzung und Messstellenbetrieb

### Netzentgelte und Messstellenbetriebskosten

Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die Kosten für die Netznutzung (einschließlich hierfür gegebenenfalls erforderlicher Dienstleistungen) auf Basis der jeweils aktuell veröffentlichten Netznutzungsentgelte des jeweilig zuständigen Netzbetreibers.

Das Entgelt für die Strombelieferung erhöht sich weiterhin um die Kosten für den Messstellenbetrieb auf Basis der jeweils aktuell veröffentlichten Entgelte für den Messstellenbetrieb des jeweilig grundzuständigen Messstellenbetreibers, soweit der Kunde nicht selbst einen entsprechenden Messstellenvertrag mit einem Messstellenbetreiber geschlossen hat und die Entgelte somit direkt mit diesem abrechnet.

Maßgeblich sind die dem Lieferanten endgültig vom zuständigen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber in Rechnung gestellten Kosten. Ändern sich die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber zu zahlenden Entgelte, so ändern sich die vom Kunden an den Lieferanten zu zahlenden Entgelte entsprechend ab dem Zeitpunkt, ab dem die Änderung dieser Entgelte des Netzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers jeweils ihre Wirkung entfaltet.

Nimmt der zuständige Netzbetreiber aufgrund einer während eines Kalenderjahres erfolgten Änderung der Benutzungsstundenzahl oder der vom Kunden erreichten Höchstleistung Nachberechnungen der Entgelte gegenüber dem Lieferanten vor, wird der Lieferant dem Kunden diese Nachberechnungsbeträge entsprechend weiterberechnen bzw. gutschreiben. Dies gilt im Falle eines unterjährigen Lieferantenwechsels des Kunden zum Lieferanten auch für Nachberechnungen des zuständigen Netzbetreibers, die den Lieferzeitraum vor dem Lieferantenwechsel in dem jeweiligen Kalenderjahr betreffen.

### Abgaben, Umlagen und Aufschläge aufgrund von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien

Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die jeweils gültige Konzessionsabgabe sowie die jeweils aktuelle KWKG-Umlage, die Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG und § 19 StromNEV-Umlage, die der Lieferant aufgrund der Belieferung des Kunden an die jeweils zuständigen Netzbetreiber zu zahlen hat. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Kosten gegenüber dem Lieferanten im Rahmen der Netznutzung durch den jeweiligen Netzbetreiber oder auf anderem Wege erhoben werden.

Erhöhen bzw. verringern sich nach Vertragsschluss die aufgrund einer Belieferung des Kunden vom Lieferanten jeweils nach vorstehendem Absatz zu zahlenden Beträge, so erhöht bzw. verringert sich das vom Kunden für die jeweilige Abgabe, Umlage oder den Aufschlag zu zahlende Entgelt in nominal gleichem Umfang. Die Änderung gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Erhöhung bzw. Verringerung der jeweils zu zahlenden Beträge gegenüber dem Lieferanten ihre Wirkung entfaltet. Gleiches gilt, soweit nach Vertragsschluss neue Abgaben, Steuern, Gebühren, Beiträge, Umlagen oder Sonderabgaben bzw. sonstige staatlich veranlasste, die Erzeugung bzw. Gewinnung, Beschaffung, Speicherung, Messstellenbetrieb, Netznutzung (Übertragung und Verteilung), Belieferung mit oder den Verbrauch von Energie betreffende Belastungen geändert oder wirksam werden.

## 2. Strom- und Umsatzsteuer

Alle in diesem Vertrag genannten Beträge sind Nettobeträge. Sie werden zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Strom- und Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

Insofern gilt:

- Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die Stromsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe, es sei denn, der Kunde ist Versorger i. S. d. Stromsteuergesetzes und bezieht die elektrische Energie nicht zum Selbstverbrauch. Entsprechende Nachweise sind durch den Kunden vor und ab Lieferbeginn fortlaufend beizubringen und vorzuhalten.
- Zu dem Entgelt gemäß vorstehenden Ziffern wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet, sofern nicht der Kunde vor der jeweiligen Lieferung seine Wiederverkäufereigenschaft im Sinne des

Umsatzsteuergesetzes nachweist. Entsprechende Nachweise sind durch den Kunden vor und ab Lieferbeginn fortlaufend beizubringen und vorzuhalten.

Der Kunde verpflichtet sich, dem Lieferanten innerhalb von 30 Tagen zu informieren, wenn sich abrechnungsrelevante Angaben zu seinem Steuerstatus ändern.

### 3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Die „LEW Übergangsversorgung“ endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, zu dem die Elektrizitätslieferung auf Grundlage eines neuen Elektrizitätsvertrages des Kunden beginnt, spätestens jedoch drei Monate nach Beginn der Übergangsversorgung.

### 4. Vorauszahlung

Der Lieferant behält sich jederzeit vor, für jeden Liefermonat jeweils als Vorschuss eine Vorauszahlung zu fordern, die anschließend im Rahmen der Abrechnung des jeweiligen Abrechnungszeitraums ausgeglichen wird. Wenn der Lieferant von diesem Recht Gebrauch macht, gilt Folgendes:

Die Höhe der Vorauszahlung wird durch den Lieferanten auf Basis des Prognoseverbrauchs des Kunden festgelegt und in einer Zahlungsaufforderung mitgeteilt. Der Lieferant behält sich vor, die Höhe der Vorauszahlung entsprechend der Marktpreisentwicklung und des Prognoseverbrauchs des Kunden anzupassen. Hierüber wird der Lieferant den Kunden gesondert informieren.

Die Zahlungsaufforderung für die Vorauszahlung stellt der Lieferant unter Berücksichtigung von § 38a Abs. 10 EnWG. Sie wird zum vom Lieferanten in der Zahlungsaufforderung genannten Datum zur Zahlung fällig, frühestens jedoch 3 Tage nach Eingang der Zahlungsaufforderung. Sofern der Kunde die fällige Vorauszahlung nicht innerhalb von zwei Werktagen begleicht, ist der Lieferant berechtigt, die Belieferung sofort fristlos zu beenden; im Übrigen wird auf § 38a Abs. 10 EnWG hingewiesen.

Der Lieferant stellt jeweils nach Ablauf des Abrechnungszeitraums eine Abrechnung. Diese Abrechnungen werden mit den jeweils für den Abrechnungszeitraum geleisteten Vorauszahlungen verrechnet; zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass hierbei jedoch keine Verrechnung mit den Vorauszahlungen des nachfolgenden Abrechnungszeitraums erfolgt.

### 5. Abrechnung

Der Lieferant ist berechtigt, den Verbrauch des Kunden in Zeitabschnitten nach Wahl des Lieferanten abzurechnen, wobei die Zeitabschnitte nicht kürzer als ein Tag sein dürfen. Soweit und solange durch den Lieferanten keine anderweitige Festlegung gegenüber dem Kunden mitgeteilt wird, erfolgt die Abrechnung monatlich.

Sofern der Kunde eine fällige Forderung nicht innerhalb von zwei Werktagen vollständig begleicht, ist der Lieferant berechtigt, die Übergangsversorgung fristlos zu beenden; im Übrigen wird auf § 38a Abs. 10 EnWG hingewiesen. .

### 6. Wesentliche Vertragsbestandteile

Wesentliche Vertragsbestandteile sind neben dem vorliegenden „Preisblatt LEW Übergangsversorgung“ und den Regelungen nach § 38a EnWG auch die „Allgemeinen Bedingungen für die Stromlieferung“. Sofern in den „Allgemeinen Bedingungen für die Stromlieferung“ zu den Regelungen in diesem „Preisblatt LEW Übergangsversorgung“ und den Regelungen nach § 38a EnWG widersprechende Regelungen getroffen sind, gehen die Regelungen aus dem „Preisblatt LEW Übergangsversorgung“ und den Regelungen nach § 38a EnWG vor.

### 7. Schlussbestimmungen

Sollte ein in diesem Preisblatt benannter Marktplatz und/oder Index nicht mehr fortgeführt, ermittelt oder veröffentlicht werden, so tritt an dessen Stelle der diesem Marktplatz bzw. Index hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechende Marktplatz bzw. Index.